Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen

Oberlandesgericht Hamm, 59065 Hamm

Der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen schlägt vor, dass der / die Sachverständige in sein / ihr Einladungsschreiben zur Ortsbesichtigung folgenden Textbaustein integriert:

Ich darf auf Folgendes hinweisen:

Ich bin gegenüber dem Gericht verpflichtet, mein Gutachten fristgerecht zu erstatten.

Es gilt der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung. Daher kommt die Verlegung des von mir anberaumten Termins zur Ortsbesichtigung nur ausnahmsweise und aus zwingenden sachlichen Gründen in Betracht. Ich bitte daher, im Falle eines Verlegungsantrages die Gründe hierfür anzugeben und glaubhaft zu machen, damit ich gegebenenfalls eine Entscheidung des Gerichts über Ihr Verlegungsgesuch einholen kann.

Dieser Textbaustein darf **ohne** Hinweis auf das Urheberrecht des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen **frei** verwendet werden.

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass sich die zur Durchführung der Begutachtung notwendigen Ortsbesichtigungen oftmals dadurch erheblich verzögern, dass die Parteivertreter oder Parteien Verlegungsanträge stellen, ohne dass hierfür zwingende sachliche Gründe bestehen. Im Verfahrensrecht gilt jedoch der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung.

Der Textbaustein dient daher dazu, den Parteivertretern und Parteien vor Augen zu führen, dass die Verlegung eines Ortstermins nur ausnahmsweise dann in Betracht kommt, wenn zwingende sachliche Gründe der Wahrnehmung des Termins entgegenstehen. Derartige Gründe bestehen beispielsweise dann, wenn der die Sache allein bearbeitende Rechtsanwalt bereits einen Gerichtstermin wahrzunehmen hat, die Partei aufgrund eines gebuchten Urlaubs abwesend sein wird oder ein Beteiligter krankheitsbedingt oder aufgrund unvorhersehbarer Anreiseschwierigkeiten nicht erscheinen kann.

Bei einem nach Ihrem Dafürhalten ausreichend begründeten Verlegungsantrag kann der Ortstermin (selbstverständlich) verlegt werden. Allerdings sollten Sie sich vor Augen führen, dass Sie gegenüber dem Gericht zur Einhaltung der gesetzten Begutachtungsfrist verpflichtet sind. Es kann daher geboten sein, bei unzureichenden oder nicht glaubhaft gemachten Verlegungsanträgen das Gericht – möglichst auf kurzem Wege – wegen der weiteren Vorgehensweise zu kontaktieren.

Um Verlegungsanträge von vornherein abzuwenden, kann es zweckdienlich sein, den Ortstermin nicht einseitig festzulegen, sondern im Vorfeld – z.B. durch Unterbreitung von drei Terminvorschlägen – mit den Parteivertretern abzustimmen. Sollte allerdings dann im Nachgang trotz einvernehmlicher Abstimmung des Termins ein Verlegungsantrag erfolgen, dürfte es angezeigt sein, den Verlegungsgrund besonders kritisch zu prüfen und gegebenenfalls dem Gericht zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Für den Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW Hamm, 02.12.2016

Der Vorsitzende

Frank Walter
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht